

**Gebührensatzung  
der Stadt Schmallenberg  
zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
in der Fassung des 6. Nachtrages vom 07.10.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 463 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgenden 5. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Schmallenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Schmallenberg erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Festsetzung der Gebühr ist die Menge des jeweils abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgesaugter Grubeninhalt, gemessen an den Messeinrichtungen des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Der Gebührenmaßstab wird entsprechend der Angaben des § 3 gestaffelt.

**§ 3  
Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt bis 3 cbm:	207,00 €/Abfuhr
b) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt von mehr als 3 cbm bis 6 cbm	370,00 €/Abfuhr
c) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt von mehr als 6 cbm bis 9 cbm	553,00 €/Abfuhr
d) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt von mehr als 9 cbm bis 12 cbm	733,50 €/Abfuhr
e) bei einem abgefahrenen Grubeninhalt von mehr als 12 cbm	54,00 € je cbm

Die Berechnung der Gebühr erfolgt in diesem Fall ausschließlich nach der Menge des abgesaugten Klärschlammes

- (2) Für die Entsorgungen, die im Jahr 2001 durchgeführt wurden bzw. turnusmäßig hätten stattfinden müssen, aber 2002 nachgeholt werden, gilt § 3 a der 1. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schmallebenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 03.05.1989 weiter. Im Übrigen wird § 3 a aufgehoben.

#### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung „Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.